



Medienmitteilung – Communiqué aux médias – Comunicato per la stampa – Media release

Bern, 28. Januar 2010

Embargo: 29.1.2010 12:00 Uhr

B-1099/2007: Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer) in Sache Loterie Romande, Swisslos und Kantone gegen Schweizer Casino Verband und Eidgenössische Spielbankenkommissionen bezüglich "tactilo"» und "touchlot"

Die Abteilung II des Bundesverwaltungsgerichts hat mit Urteil vom 18. Januar 2010 die Beschwerden von Loterie Romande, Swisslos sowie allen Kantonen gegen den Entscheid der Eidgenössischen Spielbankenkommission (ESBK) vom 21. Dezember 2006, mit welchem der Betrieb der Spielautomaten "tactilo" sowie Apparaten mit gleichen technischen Charakteristika ausserhalb von Spielbanken untersagt wurde, gutgeheissen. Das BVGer hat festgestellt, dass die Spielautomaten "tactilo" der Lotteriegesetzgebung (LG) und nicht der Spielbankengesetzgebung (SBG) unterstehen. Das Urteil kann ans Bundesgericht weitergezogen werden.

Der Gesetzgeber hat bei der Ausarbeitung des Spielbankengesetzes seinen Willen ausgedrückt, die Vorschriften des Lotteriegesetzes vorzubehalten. Betreffend der telekommunikationsgestützten Durchführung von Lotterien hat das Parlament, trotz der sich stellenden Probleme im Zusammenhang mit den Spielautomaten "tactilo", eine Diskussion angesichts der durch den Bundesrat angekündigten Revision des Lotteriegesetzes ausdrücklich abgelehnt, ohne sich zu deren Verbot oder Bewilligung zu äussern. Während der Sistierung Lotteriegesetzrevision durch den Bundesrat – die Klärung der Abgrenzung zwischen Lotterien- und Spielbankengesetz den Gerichten überlassend – konnte sich das BVGer, ohne das Gewaltenteilungs- und das Legalitätsprinzip in Frage zu stellen, lediglich auf den Wortlaut der Legaldefinition einer Lotterie in Art. 1 Abs. 2 des geltenden Lotteriegesetzes stützen. Das Kriterium zur Abgrenzung der Lotterie vom Glücksspiel besteht gemäss Gesetz und Rechtsprechung in der Planmässigkeit des Spiels.

Aus den technischen Expertisen geht hervor, dass die durch den Spielautomaten "tactilo" angebotenen Spiele planmässig im Sinne der Legaldefinition durchgeführt werden. Zudem hat das BVGer festgestellt, dass die weiteren für die Qualifikation des Spielautomaten "tactilo" durch die ESBK berücksichtigten Elemente, wie die Geschwindigkeit des Spiels, die Auszahlungsquote sowie subjektiv wahrzunehmende Merkmale, sich auf sichernde Massnahmen hinsichtlich des Ablaufs einer Lotterie beziehen. Diese Massnahmen sind jedoch Ausfluss der kantonalen Kompetenz und nicht Teil der bundesrechtlichen Legaldefinition der Lotterie.

Das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In bestimmten Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht letztinstanzlich entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht in Lausanne und Luzern angefochten werden. Das Bundesverwaltungsgericht, mit seinen Standorten Bern und Zollikofen bzw. ab 2012 St. Gallen, setzt sich aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat zusammen. Mit rund 70 Richterinnen und Richtern sowie 300 Mitarbeitenden ist das Bundesverwaltungsgericht das grösste Gericht der Schweiz.

Weitere Auskünfte

Andrea Arcidiacono, Medienverantwortlicher, Schwarztorstrasse 59, Postfach, 3000 Bern,
Tel: 058 705 29 86; Mobil: 079 619 04 83, andrea.arcidiacono@bvger.admin.ch